

STIFTUNG KATHOLISCHE UNIVERSITÄT EICHSTÄTT – INGOLSTADT

GESCHÄFTSORDNUNG DES STIFTUNGSRATS (GOSTR)

Gemäß Art. 5 Abs. 6 Stiftungsverfassung vom 15. September 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2015, gibt sich der Stiftungsrat mit Beschluss vom 20. Juli 2015 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats wird von der Freisinger Bischofskonferenz gewählt und von ihrem Vorsitzenden bestellt; seine Amtszeit beträgt vier Jahre. ²Er ist hauptamtlich tätig; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats bestellt ein Mitglied des Stiftungsrats zu seinem Stellvertreter.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann sich zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte der Unterstützung durch einzelne Mitglieder des Stiftungsrats bedienen. ²Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 2

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschließende Organ der Stiftung, unbeschadet der eigenen Zuständigkeiten seines Vorsitzenden und des Stiftungsvorstands.
- (2) ¹Der Stiftungsrat bestellt auf Vorschlag seines Vorsitzenden zwei Stellvertreter des Stiftungsvorstands, die Mitglieder des Stiftungsrats sein sollen; diese nehmen im Fall und für die Dauer einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Stiftungsvorstands gemeinsam dessen Aufgaben als Stiftungsorgan wahr. ²Die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre; wiederholte Bestellung, auch mehrfach, ist zulässig. ³Der Vorsitzende des Stiftungsrats stellt den Eintritt des Vertretungsfalles durch schriftliche Mitteilung an die zwei Stellvertreter fest und legt ggf. den Umfang von deren Aufgaben für die Dauer der Vertretung fest.
- (3) Der Stiftungsrat überwacht unbeschadet der Zuständigkeit seines Vorsitzenden die Amtsführung des Stiftungsvorstands bzw. seiner Stellvertreter und kann dafür Richtlinien erlassen.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über
 - a) Änderungen der Stiftungsverfassung;

- b) Satzungen der Stiftung;
- c) den Stiftungshaushalt und die Haushaltsrechnung;
- d) die Genehmigung der Grundordnung der Universität und von Satzungen, mit denen die Grundordnung geändert wird;
- e) Zielvereinbarungen mit der Universität und die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan;
- f) die Erteilung des Einvernehmens zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs, soweit das Einvernehmen nicht bereits in einer mit der Stiftung abgeschlossenen Zielvereinbarung enthalten ist;
- g) grundsätzliche Personal-, Wirtschafts-, Vermögens- und Investitionsangelegenheiten;
- h) ggf. die jederzeitige Durchführung von Sonderprüfungen der Haushaltsführung, auch durch Dritte;
- i) die Bestimmung des Wirtschaftsprüfers, der die jährliche Rechnungsprüfung vornimmt;
- k) die Entlastung des Stiftungsvorstands;
- l) Festlegung des Inhalts des Dienstversprechens der Bediensteten von Stiftung und Universität;
- m) das Einvernehmen zum Erlass der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO (Katholische Universität);
- n) die dauernde Einstellung des Lehrbetriebs und eine Schließung der Universität;
- o) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

- (1) ¹Der Stiftungsrat fasst unbeschadet Abs. 2 seine Beschlüsse in Sitzungen. Entscheidungen in den Fällen von § 2 Abs. 4 Buchst. a und n bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. ²Im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst. ³Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁵Die Beschlussfassung hat auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stiftungsrats die Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, herbeiführen. ²In den Fällen von § 2 Abs. 4 Buchst. a und n findet ein Umlaufverfahren nicht statt; in allen anderen Fällen ist es unzulässig, wenn sich mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats dagegen ausspricht.

§ 4

- (1) Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich mindestens vier Mal im Kalenderjahr.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das Recht, in dringenden Angelegenhei-

ten den Stiftungsrat zu Sondersitzungen einzuberufen. ²Der Stiftungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (vier) dies schriftlich verlangt.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats legt die Tagesordnung der Sitzung fest.
- (4) Anträge sollen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie nicht vier Wochen vor dem Sitzungstermin vollständig mit Begründung und etwa notwendigen Anlagen in der Stiftung vorliegen.

§ 5

- (1) ¹Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsrats oder, in seinem Auftrag, vom Stiftungsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Stiftungsverwaltung trägt für die ordnungsgemäße Einladung Sorge, mit der die notwendigen Beratungsunterlagen versandt werden sollen.
- (2) Die Einladung muss so rechtzeitig zur Post gegeben werden, dass sie die Adressaten mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erreicht; Art. 41 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ²Mit allgemein erteilter Zustimmung eines Mitglieds des Stiftungsrats kann diesem die Einladung auch per E-Mail übermittelt werden; in diesem Fall gilt Satz 1 in Verb. Mit Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechend.¹
- (3) Bei Nichteinhaltung der Einladungsfrist kann der Stiftungsrat die Beratungen über alle oder einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss ablehnen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Sondersitzungen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil; dazu sind auch seine Stellvertreter, soweit sie dem Stiftungsrat nicht angehören, berechtigt.
- (2) Der Präsident der Universität, im Verhinderungsfall einer der vom Präsidenten hierfür beauftragten Vizepräsidenten, nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Leiter der Stiftungsverwaltung kann zu den Sitzungen des Stiftungs-

¹ Art. 41 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayVwVfG lauten: " ¹Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. ²Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben".

rats zur Beratung und Protokollführung hinzugezogen werden.

- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats und der Stiftungsrat selbst können zu ihren Sitzungen weitere Berater beiziehen.

§ 7

¹Der Vorsitzende des Stiftungsrats leitet die Sitzung. ²Er kann die Leitung der Sitzung seinem Stellvertreter oder dem Stiftungsvorstand übertragen.

§ 8

- (1) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend und stimmberechtigt sind; Beschlussfähigkeit ist auch gegeben, wenn trotz nicht ordnungsgemäßer Einladung alle Mitglieder tatsächlich erschienen sind. ²Wird der Stiftungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) ¹Zu den Tagesordnungspunkten trägt in der Regel der Stiftungsvorstand vor. ²Das Ergebnis einer etwaigen Vorprüfung der Zulässigkeit und/oder Begründetheit eines Antrages durch den Stiftungsvorstand oder durch einen die Sache vorbehandelnden Ausschuss ist unter kurzer Darlegung der wesentlichen Gesichtspunkte mitzuteilen.
- (3) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand oder der Präsident darf an der Beratung und, soweit dazu berechtigt, an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – mit Ausnahme der Stiftung bzw. der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (5) ¹Personalangelegenheiten müssen vor ihrer Entscheidung unter Ausschluss von dem Stiftungsrat nicht angehörenden Dritten beraten werden. ²Betroffene sind von dieser Beratung ausgeschlossen, können jedoch gehört werden.
- (6) Die Sitzung des Stiftungsrats soll nicht ohne Festlegung des Termins für die nächstfolgende Sitzung geschlossen werden.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie hat die Beschlüsse zu enthalten und soll die wesentlichen Ergebnisse der Beratung darstellen. ³Aus der Niederschrift muss sich das Abstim-

mungsverhaltender einzelnen Mitglieder namentlich ergeben, wenn nicht alle anwesenden Mitglieder dem Beschluss zugestimmt oder einen Antrag abgelehnt haben. ⁴Für die Erstellung der Niederschrift ist der jeweilige Protokollführer, in der Regel der Leiter der Stiftungsverwaltung, verantwortlich.

- (8) ¹Der Stiftungsvorstand veranlasst die notwendigen Schritte zum Vollzug der gefassten Beschlüsse. ²Die vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungen sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrats auszufertigen.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats, die beratenden Teilnehmer gemäß § 6 sowie andere zur Beratung zugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle in der Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist.

§ 9

- (1) ¹Der Stiftungsrat kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. ²Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden durch Beschluss des Stiftungsrats oder durch Entscheidung des Vorsitzenden des Stiftungsrats festgelegt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (3) ¹Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden. ²Für den Geschäftsgang gilt § 8 entsprechend.
- (4) ¹Der Stiftungsvorstand hat, soweit er dem betreffenden Ausschuss nicht angehört, das Recht, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilzunehmen. ²Andere Personen können zur Beratung und Information beigezogen werden.

§ 10

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stiftungsrats vom 3. Januar 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrats vom 20. Juli 2015

Eichstätt, den 22. Juli 2015

Für die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Der Vorsitzende des Stiftungsrats

+ Anton Losinger
Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger